



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg
T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/sr

Staatsrat
Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herrn Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

E-Mail: gever@blw.admin.ch

Freiburg, den 15. April 2025

2025-556

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2025 - Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zum titelerwähnten Vernehmlassungsverfahren äussern zu dürfen.

Wir erlauben uns vorgängig eine Bemerkung zur erstmals verwendeten Plattform **Consultation**. Diese ist primär auf die Bedürfnisse der Bundesverwaltung und insbesondere auf die Auswertung der eingereichten Stellungnahmen ausgerichtet. Unsere Erfahrungen zeigen jedoch, dass sie die notwendige Meinungsbildung erschwert. Die Plattform Consultation konnte kaum für den kantonsinternen Entscheidungsprozess genutzt werden und es musste auf die bisherige Lösung mit einem Word-Dokument zurückgegriffen werden. Aus zeitlichen Gründen reichen wir deshalb unsere Stellungnahme als Word-Dokument per E-Mail ein.

Nachfolgend die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025, welches erfreulicherweise weniger umfangreich als gewohnt ausgefallen ist. Details entnehmen Sie bitten der Tabelle im Anhang.

Einzelkulturbeitragsverordnung

Aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung ist die Beibehaltung einer ausreichenden **Zuckerrübenproduktion** und der entsprechenden Verarbeitungs- und Lagerkapazitäten zwingend. Der Einzelkulturbeitrag (EKB) ist deshalb auf einem Niveau festzulegen, der unter Berücksichtigung der Marktlage den Rübenanbau wirtschaftlich macht und auf einem mengenmässigen Volumen hält, der einen wirtschaftlichen Betrieb der Zuckerfabriken ermöglicht. Der Erhöhung der EKB für die Produktion von **Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen** stimmen wir ebenfalls zu.

Tierzuchtverordnung

Als wichtiger Akteur im Schweizer Ernährungssystem begrüßt der Kanton Freiburg die moderne Ausrichtung der Zuchtförderung.

Landwirtschaftsberatungsverordnung

Wir schliessen uns der Meinung der LDK vom 30. Januar 2025. Diese lehnt die vorgeschlagene Neuregelung ab. Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung. Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet. Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV)

Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone wesentlich ausgeweitet, namentlich sind sie seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden, während sich ihre Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung nicht geändert haben. Die Kantone sind nicht mehr bereit, ohne Entschädigung weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit zu übernehmen, insbesondere wenn es um eine blosse Verschiebung der Arbeitslast vom Bund auf die Kantone handelt. Im Minimum sind die Entschädigungsansätze für die Kantone zu erhöhen.

Abschliessend betont der Staatsrat einmal mehr, dass sich der Kanton Freiburg für eine professionelle, leistungsstarke sowie umwelt- und tierfreundliche Landwirtschaft einsetzt. Die Nahrungsmittelproduktion muss nachhaltig sein und den Akteuren der Land- und Ernährungswirtschaft die Möglichkeit geben, in einem zunehmend kompetitiven Umfeld ihre Betriebe zu erhalten und auszubauen. Der Fokus liegt dabei auf der Innovation und der Verbesserung der Wertschöpfung und der Positionierung der Produkte im In- und Ausland. Dieses Ziel muss im Hinblick auf die Agrarpolitik AP30+ weiterhin verfolgt werden. Wir begrüssen deshalb die nun laufende fundierte Prüfung der aktuellen Agrarpolitik mit dem anzustrebenden Ziel der Sicherstellung der Einhaltung einer robusten Gesetzgebung unter gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Ernährungswirtschaft.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Staatsrads:

Jean-François Steiert, Präsident



Danielle Gagnaux-Morel, Staatskanzlerin

Anhang

—
ANX-VN VO Paket Landwirtschaft 2025

Kopie

—
an die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, für sich und Grangeneuve, das Amt für Wald und Natur, das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen sowie die Nutztierversicherungsanstalt;
an die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt für sich und das Amt für Umwelt;
an die Staatskanzlei.

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Landwirtschaft 2025

Procédure de consultation sur la mise en œuvre du train d'ordonnances agricoles 2025

Organisation	Etat de Fribourg – Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts (DIAF) Urs Zaugg
Adresse	Ruelle Notre-Dame 2 1701 Fribourg
Datum	15.04.2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Plattform Consultation

Wir erlauben uns eine Bemerkung zur erstmals verwendeten Plattform Consultation. Diese ist primär auf die Bedürfnisse der Bundesverwaltung und insbesondere auf die Auswertung der eingereichten Stellungnahmen ausgerichtet. Unsere Erfahrungen zeigen jedoch, dass sie die vorgängig notwendige Meinungsbildung erschwert. Die Plattform Consultation kann kaum für den kantonsinternen Entscheidungsprozess genutzt werden und es musste auf die bisherige Lösung mit einem Word-Dokument zurückgegriffen werden. Aus zeitlichen Gründen werden deshalb unsere Stellungnahme als Word-Dokument in Tabellenform einreichen.

Einzelkulturbbeitragsverordnung

Aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung ist die Beibehaltung einer ausreichenden Zuckerrübenproduktion und der entsprechenden verarbeitungs- und Lagerkapazitäten zwingend. Der Einzelkulturbbeitrag (EKB) ist deshalb auf einem Niveau festzulegen, der unter Berücksichtigung der Marktlage den Rübenanbau wirtschaftlich macht und auf einem mengenmässigen Volumen hält, der einen wirtschaftlichen Betrieb der Zuckerfabriken ermöglicht. Aus systematischen Überlegungen können wir der Aufhebung des EKB-Zusatzbeitrages für Zuckerrüben zustimmen. Dies unter dem Vorbehalt der Umsetzung der Variante 1 in der Agrareinführverordnung. Der Erhöhung der EKB für die Produktion von Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen stimmen wir ebenfalls zu. In der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung ist das ein Beitrag zur Verbesserung des effektiven Selbstversorgungsgrades, da es den wichtigsten Inputfaktor, das Saatgut, betrifft. Unter dem Blickwinkel der Anpassung an den Klimawandel, ist die verstärkte Förderung der Saatgutproduktion, einem im Kanton Freiburg wichtigen Betriebszweig ebenfalls zu begrüssen. Es ist ein wichtiger Schritt zu standortangepassten Sorten.

Tierzuchtverordnung

Wir begrüssen die Ziele der neuen Tierzuchtverordnung. Das Zuchtpogramm muss so gestaltet werden, dass es einen Beitrag zum Ernährungssystem der Schweiz in den Bereichen Wirtschaftlichkeit, Produktequalität, Tiergesundheit und Tierwohl, Ressourceneffizienz und Umwelt leistet, wie dies Art. 141 E-LwG fordert. Die Zuchtorganisationen erhalten Finanzhilfen, wenn sie ihre Zuchtpogramme angemessen auf diese Bereiche ausrichten.

Landwirtschaftsberatungsverordnung

Wir schliessen uns der Meinung der LDK vom 30.01.2025. Diese lehnt die Neuregelung ab und fordert:

- Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet;
- Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16. Abs. 2 SuG). Er umfasst mindestens folgende Punkte:
 - Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA
 - Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029
 - Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr

- Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW;
- Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten);
- Kapitel mit den administrativen Einzelheiten.

Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV)

Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone wesentlich ausgeweitet, namentlich sind sie seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden, während sich ihre Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung nicht geändert haben. Die Kantone sind nicht mehr bereit, ohne Entschädigung weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit zu übernehmen, insbesondere wenn es um eine einfache Verschiebung der Arbeitslast vom Bund auf die Kantone handelt. Im Minimum sind die Entschädigungsansätze für die Kantone zu erhöhen.

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, nämlich gegen nicht (mehr) Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen und nennt dazu die wichtigsten Massnahmen. Sodann die Forderung der Kantone zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Einsatzes von Antagonisten zurückgreifen zu können. Die Kantone sollen dem Bundesrat auch die Festlegung (oder Aufhebung) koordinierter Bekämpfungsmassnahmen beantragen können.

1. Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben dazu keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales (ordonnance sur les contributions à des cultures particulières OCCP)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stimmen den Änderungen im Grundsatz zu.

- Aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung ist die Beibehaltung einer ausreichenden Zuckerrübenproduktion und der entsprechenden verarbeitungs- und Lagerkapazitäten zwingend. Der Einzelkulturbetrag (EKB) ist deshalb auf einem Niveau festzulegen, der unter Berücksichtigung der Marktlage den Rübenanbau wirtschaftlich macht und auf einem mengenmässigen Volumen hält, der einen wirtschaftlichen Betrieb der Zuckerfabriken ermöglicht;
- Aus systematischen Überlegungen können wir der Aufhebung des EKB-Zusatzbeitrages für Zuckerrüben zustimmen. Dies unter dem Vorbehalt der Umsetzung der Variante 1 in der Agrareinfuhrverordnung.
- Der Erhöhung der EKB für die Produktion von Kartoffeln, Mais, Futtergräser und Futterleguminosen stimmen wir ebenfalls zu. In der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung ist das ein Beitrag zur Verbesserung des effektiven Selbstversorgungsgrades, da es den wichtigsten Inputfaktor, das Saatgut, betrifft.
- Unter dem Blickwinkel der Anpassung an den Klimawandel, ist die verstärkte Förderung der Saatgutproduktion, einem im Kanton Freiburg wichtigen Betriebszweig ebenfalls zu begrüssen. Es ist ein wichtiger Schritt zu standortangepassten Sorten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

3. Ordonnance sur la vulgarisation agricole et la vulgarisation en économie familiale rurale (ordonnance sur la vulgarisation agricole)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen der Landwirtschaftsberatungsverordnung (Verordnung) bezweckt die Governance von AGRIDEA anzupassen. AGRIDEA ist jedoch ein Verein mit eigenen Organen, dessen Governance in den Statuten festgelegt ist. Somit geht es bei der vorgeschlagenen Änderung nicht um die Governance von AGRIDEA, sondern um die Steuerung der Tätigkeit von AGRIDEA durch das BLW, bzw. um das Bestimmungsrecht über die AGRIDEA zustehende finanzielle Unterstützung.

Wir schliessen uns der Meinung der LDK vom 30.01.2025. Diese lehnt die Neuregelung ab und fordert:

- Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet;
- Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16. Abs. 2 SuG). Er umfasst mindestens folgende Punkte:
 - Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA
 - Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029
 - Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr
 - Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW;
 - Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten);
 - Kapitel mit den administrativen Einzelheiten

Zur stringenteren Umsetzung des Koordinationsgebots, der Aufgaben der Beratungszentrale und deren Ausrichtung auf die Bedürfnisse der wichtigsten Kundengruppe von AGRIDEA, wurde deren finanzielle Unterstützung durch den Bund mit zwei Verträgen geregelt. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem BLW und der LDK legt längerfristige Handlungsfelder und Schwerpunktthemen fest, die von AGRIDEA in ihrem Jahresprogramm zu operationalisieren sind. Gestützt auf die Leistungsvereinbarung regelt eine Finanzhilfevertrag zwischen dem BLW und AGRIDEA die administrativen Einzelheiten der Finanzhilfe. Dieses bewährte System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für BLW und LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für AGRIDEA soll erhalten bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 5 Abs. 4</p> <p><i>4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.</i></p>	<p>Antrag: Streichung</p> <p><i>Art. 5 Abs. 4</i></p> <p><i>4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.</i></p>	<p>Die Aufgaben von AGRIDEA sind mit den Absätzen 1 bis 3 hinreichend und abschliessend genug beschrieben.</p> <p>AGRIDEA hat auch kein Gesuch um Unterstützung zu stellen, da die Unterstützung eine NFA-Verpflichtung des Bundes, also geschuldet ist.</p>
<p>Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea</p> <p><i>1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4.</i></p> <p><i>2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines Vertrags zwischen dem BLW und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere:</i></p> <p><i>a. die Höhe der Finanzhilfe;</i></p> <p><i>b. die unterstützten prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien;</i></p> <p><i>c. die Dauer der Finanzhilfe;</i></p>	<p>Antrag: ändern</p> <p>Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea</p> <p>1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4.</p> <p>2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines <u>auf vier Jahre ausgelegten öffentlich-rechtlichen Vertrags</u> <u>nach Art. 16 Abs. 2 SuG</u> zwischen dem BLW, <u>der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren</u> und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere:</p> <p>a. die Höhe der Finanzhilfe <u>und die jährlichen Tranchen</u>;</p> <p>b. die <u>von der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf unterstützten prioritären Handlungsfelder, Schwerpunktthemen</u> und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien;</p> <p>c. die Dauer der Finanzhilfe;</p> <p>d. die jährliche Berichterstattung.</p>	<p>Die Finanzhilfe an AGRIDEA soll mittel öffentlich-rechtlichem Vertrag formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zentralen Elemente des heutigen Systems aufnehmen, als da sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA • Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029 • Finanzielle Unterstützung: mind. 8.2 Mio Franken pro Jahr und zwar als NFA Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen; • Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW; • Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abdeckten Themen: Reporting / Jahresgespräch LDK - BLW – AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); • Kapitel mit den administrativen Einzelheiten. <p>Die Vorgaben von Zielen, Bewertungskriterien und Zielerreichung, widersprechend er NFA-Verpflichtung und sind zu</p>

<p>d. die jährliche Berichterstattung.</p> <p><i>3 Die Agridea berichtet dem BLW jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das Jahresbudget; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele. 	<p>3 Die Agridea berichtet dem BLW <u>und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren</u> jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Geschäftsbericht; b. die Jahresrechnung; c. das <u>Jahresbudget Budget für das Folgejahres</u>; d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr; e. den <u>jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele</u>. 	<p>streichen.</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

4. Ordonnance sur l'importation de produits agricoles (ordonnance sur les importations agricoles, OIAgr)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Reduktion der Zollansätze für Brotgetreide und Futtermittel:

- Die Problematik der ungenügenden Finanzierung der Pflichtlager wurde bereits im Zusammenhang mit der Revision der Pflichtlager im Ernährungsbereich diskutiert. Die tiefe Zollbelastung schränkt den Spielraum für eine einfache Erhöhung der Garantifondsbezüge ein. Doch die genügende Finanzierung der Pflichtlager geht vor. Deshalb sind wir mit der Erhöhung der Garantifondsbeiträge auf Brotgetreide und Futtermittel bei gleichzeitiger Senkung des Kontingenzzollansatzes einverstanden. Das Niveau des Grenzschutzes bleibt so unverändert.

Grenzschutzsystem Zucker:

- Die aktuelle Lösung für den Grenzschutz bei Zucker läuft Ende 2026 aus. Zudem verlangen zwei parlamentarische Vorstösse eine Nachfolgelösung.
- Die Fortführung eines Grenzschutzes für Zucker ist essenziell. Wir unterstützen dies aus der Optik der wirtschaftlichen Landesversorgung und um der Landwirtschaft eine wirtschaftlich interessante Kultur zur Verfügung zu stellen.
- Das BLW hat in einer Arbeitsgruppe, welche die gesamte Wertschöpfungskette und auf staatlicher Seite, das BLW, das SECO und Réservesuisse, die Pflichtlagerorganisation, Nachfolgelösungen, insbesondere die Variante 1, welche von der gesamten Branche mitgetragen wird.
- Wir unterstützen die Variante 1, weil
 - sich die gesamte Branche darauf geeinigt hat;
 - sie den Schweizer Zuckerpreis transparent herleitet, also Preistransparenz schafft;
 - sie einen ausreichenden Grenzschutz bietet, v.a. wegen der höheren Sockel als in der Variante 2;
 - sie höhere Preisstabilität garantiert, Spekulationskäufe reduziert und trotzdem eine gewisse Preiselastizität zulässt;
 - wir den Vorwurf des Zirkelbezuges nicht nachvollziehen können.

Die Variante 2 lehnen wir ab, weil sie gegenüber der Variante 1 keinerlei Vorteile bietet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Art. 5 Zollansätze für Zucker</i></p> <p>1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 (Anhang 1 Ziff. 18) werden vom BLW festgelegt.</p> <p>2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Preise für importierten Zucker, einschliesslich Zollansätzen und Garantiefondsbeiträgen (Art. 16 Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen; und b. die Zollansätze zusammen mit den Garantiefondsbeiträgen mindestens 7 Franken je 100 kg brutto betragen. <p>3 Bewegen sich die Preise, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag, innerhalb einer bestimmten Bandbreite, so brauchen die Zollansätze nicht angepasst zu werden. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je</p>	<p>Antrag: ändern</p> <p>Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse</p> <p><i>Art. 5 Zollansätze für Zucker</i></p> <p><u>1 Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt.</u></p> <p><u>2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht.</u></p> <p><u>3 Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7.</u></p> <p><u>4 Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen.</u></p> <p><u>5 Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus:</u></p> <p><u>a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union;</u></p> <p><u>b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze Schweiz, nicht veranlagt;</u></p> <p><u>c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die aktuelle Lösung für den Grenzschutz bei Zucker läuft Ende 2026 aus. Zudem verlangen zwei parlamentarische Vorstösse eine Nachfolgelösung. • Das BLW hat in einer Arbeitsgruppe, welche die gesamte Wertschöpfungskette und auf staatlicher Seite, das BLW, das SECO und Réservesuisse, die Pflichtlagerorganisation, Nachfolgelösungen, insbesondere die Variante 1, welche von der gesamten Branche mitgetragen wird. • Wir unterstützen die Variante 1, weil <ul style="list-style-type: none"> ◦ sich die gesamte Branche darauf geeinigt hat; ◦ sie den Schweizer Zuckerpreis transparent herleitet, also Preistransparenz schafft; ◦ sie einen ausreichenden Grenzschutz bietet, v.a. wegen der höheren Sockel als in der Variante 2; ◦ sie höhere Preisstabilität garantiert, Spekulationskäufe reduziert und trotzdem eine gewisse Preiselastizität zulässt; ◦ wir den Vorwurf des Zirkelbezuges nicht nachvollziehen können. <p>Die Variante 2 lehnen wir ab, weil sie gegenüber der Variante 1 keinerlei Vorteile bietet.</p>

<p>100 Kilogramm nach oben oder nach unten von den Marktpreisen in der Europäischen Union abweichen.</p> <p>4 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Weltmarktpreise und der Marktpreise in der Europäischen Union dienen insbesondere Börseninformationen, die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise und die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.</p>	<p><u>6 Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere:</u></p> <p>a. <u>die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt;</u></p> <p>b. <u>die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und</u></p> <p>c. <u>die repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner.</u></p>	

5. Ordonnance sur la protection des végétaux contre les organismes nuisibles particulièrement dangereux (ordonnance sur la santé des végétaux, OSaVé)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir teilen die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu vernichten, sondern dass auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss. Wir begrüssen die neu geschaffene Möglichkeit der Ausnahmebewilligungen im Falle von Versorgungsengpässen

Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone wesentlich ausgeweitet, namentlich sind sie seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden, während sich ihre Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung nicht geändert haben. Die Kantone sind nicht mehr bereit, ohne Entschädigung weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit zu übernehmen, insbesondere wenn es um eine einfache Verschiebung der Arbeitslast vom Bund auf die Kantone handelt. Im Minimum sind die Entschädigungsansätze für die Kantone zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 10 Abs. 3</i> 3 Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i.		Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e (siehe Bemerkungen zu Art. 13 Abs. 1 Bst. e)
<i>Art. 13 Abs. 1 Bst. e</i> <i>1 Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:</i> <i>e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht;</i>	Antrag: neu <i>1^{bis} Das zuständige Bundesamt prüft in jedem Fall, insbesondere bei der Anordnung der Massnahme nach Abs. 1 Bst. e die sinngemäße Entschädigungspflichtig nach Art. 96 PGesV.</i>	Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e Wir teilen die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwertet oder zu vernichtet, sondern auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäß. Schon länger wird die Entschädigungspflichtig nach Art. 96, die eine Entschädigung nach Billigkeit stipuliert, als unzureichend kritisiert. Zumindest soll die Entschädigungspflichtig insbesondere bei der Anordnung der präventiven Massnahme nach Art. 13 Abs. 1 Bst. e geprüft werden müssen.
<i>Art. 13 Abs. 4</i> 4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,	Antrag: Streichung <i>4Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,</i>	Art. 13 Abs. 4 4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,

<p>3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89:</p> <p>a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und</p> <p>b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.</p>	<p>wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89:</p> <p>a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und</p> <p>b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.</p>	<p>wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89:</p> <p>a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und</p> <p>b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

6. Ordonnance sur la viticulture et l'importation de vin (ordonnance sur le vin)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Grundsätzlich sind wir mit den Änderungen im Sinne einer Liberalisierung und Vereinfachung einverstanden.
- Aus administrativen Gründen möchten wir jedoch die Frist für die Erneuerung von Rebflächen auf 20 Jahre festsetzen. Die Möglichkeit der Neubepflanzung unbefristet zu erteilen, lehnen wir ab, da in diesem Falle der Aufwand für die Bewilligungsbehörde zu gross ist. De facto könnte sie aufgrund fehlender Datenlage keine Gesuche mehr ablehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 3, Abs. 1, Bst. a</i> <i>1 Als Erneuerung gilt:</i> <i>a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem Unterbruch der Bewirtschaftung;</i>	Antrag: ändern 1 Als Erneuerung gilt: a. die Wiederbepflanzung einer Rebfläche nach einem <u>weniger als zwanzig Jahren dauernden</u> Unterbruch der Bewirtschaftung;	Wir unterstützen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe der KOREKO, fordern jedoch aus administrativen Gründen die Frist für die Erneuerung von Rebflächen auf 20 Jahre festzusetzen. Die Möglichkeit der Neubepflanzung unbefristet zu erteilen, lehnen wir ab, da in diesem Falle der Aufwand für die Bewilligungsbehörde zu gross ist. Defacto könnte sie aufgrund fehlender Datenlage keine Gesuche mehr ablehnen. Vor Auftreten der Reblaus war die Rebfläche um ein Vielfaches grösser.
<i>Art. 5, Abs. 2</i> <i>Aufgehoben</i>	Antrag: neu/bisheriges Recht <u>2 Wird die Bewirtschaftung einer Rebfläche während mehr als zwanzig Jahren unterbrochen, so fällt die Zulassung dahin.</u>	s. oben

7. Ordonnance sur la mise en circulation des engrais (ordonnance sur les engrais, OEng)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

8. Ordonnance sur l'élevage (OE)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

En tant que contributeur important du système alimentaire suisse, le canton de Fribourg salue l'orientation donnée à l'encouragement de l'élevage comme suit : *Le programme de sélection d'une race détermine les caractéristiques qui doivent être améliorées. Il doit contribuer au système alimentaire de la Suisse dans les domaines de la rentabilité, de la qualité des produits, de la santé et du bien-être des animaux, de l'efficience des ressources et de l'impact environnemental. Les organisations d'élevage qui mènent des programmes de sélection conformes à ces objectifs bénéficient d'aides financières.*

Il est ainsi essentiel de se concentrer sur les prestations de l'élevage dans le système alimentaire. Dans l'optique de garantir les aides financières, il faut soutenir l'orientation vers des programmes d'élevage performants et permettre aux éleveurs d'accéder à ces programmes par un soutien conséquent devant assurer l'attractivité financière de l'élevage dans son ensemble. Les moyens de la promotion de l'élevage profitent en fin de compte aux éleveurs, qui peuvent ainsi bénéficier de services à prix réduit. Dans ce sens, les articles 14 al. 2 et 15 al. 1 sont à maintenir tels que proposés dans le projet.

Die Empfehlung des Berichts «Wirtschaftlichkeitsprüfung der Finanzhilfen an externe Organisationen - Bundesamt für Landwirtschaft» vom 25. Juni 2018 der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) 4, die Zucht von Sportpferden nicht mehr Zuchtbeträgen zu unterstützt, weil «die Sportpferdezucht höchstens indirekt zur nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion bzw. zur Ernährungssicherheit beitragen dürfte (Artikel 104a der Bundesverfassung (SR 101))», ist nicht statthaft. Immerhin würden Beiträge für Schweizer Rassen nicht unter den Verfassungsartikel 104a fallen und seien unabhängig davon zu beurteilen. Zu den Schweizer Rassen gehört neben dem Freibergerpferd auch das **Schweizer Warmblut**. Die Warmblutzucht in der Schweiz hat eine lange Tradition. Durch aktuelle Projekte sollen diese genetischen Ursprünge auch in der heutigen modernen Schweizer Warmblutpferdezucht und als Kulturgut der Schweiz erhalten werden.

Zudem liegt dessen Zucht und Haltung zur zwei Dritteln in bäuerlicher Hand. Es leistet also sowohl einen Beitrag zur landwirtschaftlichen Produktion inkl. Landschaftspflege wie auch zu den landwirtschaftlichen Einkommen. Mit rund 37% aller Equiden in der Schweiz sind die Warmblüter die grösste Rassengruppe. Rund 28% von ihnen stammen aus Schweizer Zucht. Eine Erhöhung des Anteils wäre möglich. Die Nachfrage ist vorhanden und wird aktuell durch Importe kompensiert. Zudem wären mit der geplanten Streichung die Equiden die einzige Tiergattung, bei der einzelne Rassen explizit von der Förderung ausgeschlossen werden sollen. Im Falle des Verschwindens der Schweizer Warmblutpferdezucht würde gerade im Bereich der Aufzucht und Ausbildung viel Know-how verloren gehen. Dies könnte sich zukünftig als Handicap auch für die Freibergerzucht erweisen. Deshalb ist die weitere Unterstützung mit Zuchtbeträgen gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Grundsatz 4 Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse Freiberger unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuches des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	Antrag: Ändern 4 Bei der Gattung Equiden werden nur Tiere der Rasse n Freiberger <u>und Schweizer Warmblut</u> unterstützt. Alle Tiere, die am 1. Januar 1999 in der Sektion Reinzucht des Herdebuches des Schweizerischen Freibergerverbands eingetragen waren, gelten als Tiere mit einem Genanteil von 100 Prozent der Freibergerrasse.	s. allgemeine Überlegungen

9. Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OldBDTA)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen. Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für ein befristet Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Art. 11 Abs. 1 Bst. b E-IdTVD nicht überzeugend. Die Einführung der BUR-Nummer ist von der Kommunikation der TVD eng zu begleiten, da die Einführung sonst keinen Nutzen bringt aber Verwirrung stiftet.

Zudem fordern wir die Vereinfachung der administrativen Prozesse: Bereits bei der TVD registrierte Tierhalter sollen neue Tiergattungen direkt bei der TVD anmelden können. Der Umweg über die Kantone ist unnötig und kann daher gestrichen werden.

Attention : Les frais de fonctionnement sont à la charge des détenteurs. La mise en correspondance des numéros se fera à leur charge alors qu'ils n'en tirent pas de bénéfices au contraire de l'administration.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 11 Tiergeschichte und Tierdetail</i> <i>1 Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:</i> [...] <i>b. TVD-Nummer oder Identifikationsnummer im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR-Nummer) der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;</i>	Antrag: ändern Art. 11 Abs. 1 Bst b ^{bis} (neu): <u>Ab 1.Januar 2030 ist die TVD-Nummer nicht mehr erforderlich.</u>	Wir begrüssen die Übernahme der BUR-Nummer durch die TVD, wie dies das Masterdatenkonzept vorsieht. Längerfristig soll die BUR-Nummer andere Nummerierungen ersetzen. Die redundante Führung der TVD- und der BUR-Nummer darf allerdings nur für ein befristet Zeit zugelassen werden. Diese Frist ist von den bisher mit der TVD-Nummer arbeitenden Organisationen zur Einführung der BUR-Nummer zu nutzen. Art. 11 Abs. 1 Bst. b E-IdTVD nicht überzeugend.

10. Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures (provisoire)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, nämlich gegen nicht (mehr) Quarantäne-organismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen und nennt dazu die wichtigsten Massnahmen. Sodann die Forderung der Kantone zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Einsatzes von Antagonisten zurückgreifen zu können.

Vor der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen hört der Bundesrat die Kantone immerhin an. Ihnen muss aber ein Antragsrecht zukommen. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases oder der Kirschessigfliege stünde heute an einem ganz anderen Ort, hätten die Kantone mit Unterstützung des Bundes das Konzept der regional koordinierten Bekämpfung umsetzen können. Die ersten Bemühungen reichen immerhin rund 10 Jahre zurück.

Die nötigen finanziellen Mittel zur Umsetzung der koordinierten Massnahmen müssen vom Bund zur Verfügung gestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 8 Kantone</p> <p>1 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig.</p> <p>2 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.</p>	<p>Antrag: neu</p> <p>1 Die Kantone können dem Bundesrat Schadorganismen und die koordinierte Bekämpfung zur Aufnahme in oder zur Streichung aus Anhang 1 beantragen.</p> <p>4.2 Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig.</p> <p>2.3 Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.</p>	<p>Vor der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen hört der Bundesrat die Kantone immerhin an. Ihnen muss aber ein Antragsrecht zukommen. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases oder der Kirschessigfliege stünde heute an einem ganz anderen Ort, hätten die Kantone mit Unterstützung des Bundes das Konzept der regional koordinierten Bekämpfung umsetzen können. Die ersten Bemühungen reichen immerhin rund 10Jahre zurück.</p>
<p>2.1 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallsfreien Gebieten</p> <p>a. Als befallsfreie Gebiete gelten Gebiete, in denen kein Fang festgestellt wurde oder in denen der Maiswurzelbohrer ein erstes Mal gefangen wurde, ohne dass im Folgejahr Wiederfänge erfolgten.</p> <p>b. Die Kantone richten ein Fallennetzwerk gemäss den Empfehlungen des BLW ein.</p> <p>2.2 Koordinierte Bekämpfungsmassnahmen in den befallenen Gebieten</p> <p>a. Als befallene Gebiete gelten andere als die in Ziffer 2.1</p>	<p>Variante B</p>	<p>In Anlehnung der Stellungnahme der KPSD fordern wir die Umsetzung der Variante B</p>

Buchstabe a dieses Anhangs definierten Gebiete. b. Der Anbau von Mais auf derselben Parzelle ist während mehr als zwei von drei Jahren verboten.		
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

11. Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Änderungen zur Verhinderung von kritischen Abweichungen zum EU-Recht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

12. Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVe-DEFR-DTEC)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Siehe dazu auch die Bemerkungen zu den Änderungen der PGesV und der neuen Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen;
- Wir beantragen die Anhebung des Tagesatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige CHF 800.- angehoben werden;
- Wir beantragen eine Anpassung der Fristen für die Einreichung von Gesuchen, so dass sie mit dem Arbeitsablauf übereinstimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 2 <i>Im Sinne dieser Verordnung sind: 2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken;</i>	Antrag: ändern <i>Im Sinne dieser Verordnung sind: 2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 <ins>800</ins> Franken;</i>	Art. 21 Abs. 2 <i>Im Sinne dieser Verordnung sind: 2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt: a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 Franken;</i>
Art. 22 Gesuche um Abgeltungen <i>1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden.</i>	Antrag: ändern <i>1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und und Be- <ins>Kämpfungsmassnahmen</ins> sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden. <ins>1bis (neu) Gesuche um Abgeltungen für Bekämpfungsmass-</ins> <ins>nahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzu-</ins> <ins>reichen, das auf das Jahr folgt, in dem die bekämpfungs-</ins> <ins>massnahmen abgeschlossen wurden.</ins></i>	Art. 22 Gesuche um Abgeltungen <i>1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden.</i>